



Generalien & Marktordnung für die 2. Mittelalter Jul/Weihnachtsmarkt 13.-15.12.2019 in Neuwied-Segendorf

Diese Generalien und Marktordnung sind Bestandteil des Vertrages zur Teilnahme an der Veranstaltung

1. Belagerung der Burg Olbrück

1. Generalien & Marktordnung

1.1

Öffnungszeiten des Marktes:

Samstag von 11:30 Uhr bis 23:00 Uhr

Sonntag von 11:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Aufbau ist ab Do den 12.12.2019 von 10:00 – Fr. 15:00 Uhr möglich.

Der Abbau muss bis Montag, den 16.12.2019 spätestens 13:00 Uhr abgeschlossen sein! Achtung! Aufgrund von erhöhten Besucherzahlen am Sonntag kann es vorkommen, dass der Abbau erst eine halbe Stunde nach Marktschluss beginnen kann, da sonst eine Gefährdung der Besucher besteht!

1.2

Auf dem gesamten Eventgelände ist absolutes Parkverbot. Sämtliche Fahrzeuge sind bis spätestens 15:00 Uhr (am Freitag) vom Gelände zu entfernen. Nur der Verkaufsstand selbst darf auf dem Gelände bleiben. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter das Abschleppen veranlassen. In diesem Fall trägt der Fahrzeughalter die Abschleppkosten. Auf dem gesamten Gelände ist Autofreie-Zone, nach dem Aufbau haben alle Fahrzeuge das Gelände zu verlassen.

Die Veranstaltungsfläche darf nur nach Vorgabe der Platzanweiser befahren werden. Sollte dies nicht beachtet werden, so trägt der Verursacher alle anfallenden Kosten für eine Wiederinstandsetzung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden bei Missachtung. Den Weisungen des Veranstalterpersonals ist in Bezug auf Befahrbarkeit des Geländes zwingend Folge zu leisten.

1.3

Händler müssen eine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung bzw. Schanklizenz vorweisen können. Sollte sich bei einer Prüfung durch das Gewerbeamt heraus stellen, dass diese nicht vorliegt, so haftet der Standbetreiber selbst!

1.4

Der Platz, auf dem der Stand aufgebaut wird, ist so zu verlassen, wie er aufgefunden wurde. Es ist strengstens verboten Grabungen in den Wiesenflächen vorzunehmen, ebenso dürfen Bäume oder Sträucher nicht zurück geschnitten oder anderweitig beschädigt werden.

1.5

Hunde sind erlaubt aber grundsätzlich - Tag und Nacht - auf dem gesamten Veranstaltungsgelände an der Leine zu führen. Die aktuellen für Neuwied geltenden Bestimmungen (z. B. für Kampfhunde) sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung droht der Platzverweis durch den Veranstalter. Hunde Fäkalien sind umgehend aufzusammeln und zu entsorgen.

1.6

Unsachgemäßes Verhalten (z. B. das Mitführen von Waffen unter Einfluss von Alkohol, Pöbeln, Ruhestörung und Brechen des Marktfriedens) wird auf dem Markt nicht geduldet. Gefährliche (scharfe) Waffen und/oder unsachgemäßes Führen von Waffen sind bzw. ist verboten.

1.7

Der angefallene Müll muss separat entsorgt werden und muss nach Werkstoffen getrennt werden. Der Containerstandort, sowie die Entsorgungszeiten werden bei Ankunft mitgeteilt. Mitgebrachte Verpackungsmaterialien müssen wieder mitgenommen werden und dürfen nicht auf dem Marktgelände oder dessen Umfeld entsorgt werden. Am Ende jedes Veranstaltungstages ist der Standplatz sowie dessen direktes Umfeld im gereinigten Zustand zu verlassen.

1.8

Aus Brandschutzgründen muss jeder Teilnehmer einen ABC Feuerlöscher (6 kg) mit gültiger TÜV-Prüfplakette ständig bereithalten. Große Stände oder Lager müssen mehrere Feuerlöscher bereit stellen. Vor Marktbeginn wird durch den Veranstalter überprüft, ob jeder Händler bzw. Handwerker einen Feuerlöscher hat. Sollte kein Feuerlöscher zur Verfügung stehen, wird eine Konventionalstrafe von 25,- € fällig, die sofort zu zahlen ist. Ein Feuerlöscher muss noch vor Marktbeginn durch den Händler/Handwerker/Schausteller besorgt werden.

Die Feuerstelle darf nicht in der Nähe von Bäumen, Sträuchern oder Stroh liegen. **Das Abbrennen eines Feuers ist nur in Feuerkörben oder mit feuerfesten Schalen (darunter Sand) erlaubt. Die darunter befindliche Wiese darf nicht beschädigt werden. Die Glut des Feuers muss am Abend abgelöscht werden. Diese kann am nächsten Morgen in dem vom Veranstalter gestellten Müllcontainer entsorgt werden. Es gelten dabei die besonderen Bestimmungen und Auflagen der Feuerwehr Neuwied.**

1.9

Für die leibliche Verpflegung muss selbst gesorgt werden, ein Catering wird nicht gestellt.

1.10

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Terror oder Aufruhr nicht bzw. nicht im geplanten Rahmen statt, können hieraus keine Schadensansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Die Standgebühr wird im Falle eines frühzeitigen Beendens des Marktes nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig!

1.11

Auf dem kompletten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz in seiner aktuellsten Fassung!

1.12

Jeder Händler/Handwerker/Schausteller haftet für sich selbst und hat in eigener Verantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und eine entsprechende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden abzuschließen! Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle! Eine gültige Haftpflichtversicherung ist der Anmeldung beizulegen, spätestens aber 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter nachzuweisen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Händler, Handwerker, Schausteller und ihrer Hilfskräfte sowie für ihre in den Veranstaltungsort eingebrachten Gegenstände, Waren und Aufbauten während ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort. Die Bestimmungen des Veranstaltungsortes und des BGB gelten hier ergänzend.

1.13

Entstehen dem Veranstalter Kosten, aufgrund von Nichteinhaltung der o.g. Punkte, so willigt der unterzeichnende Teilnehmer ein, sämtliche Kosten zu übernehmen, sofern ihm ein unsachgemäßes Verhalten nachgewiesen werden kann. Die allgemeinen und üblichen Bedingungen und Vorschriften der Stadt Neuwied (Lebensmittelhygiene, Brandschutz, etc.) werden vom Händler/Handwerker/Schausteller anerkannt und umgesetzt.

1.14

Die vorgenannten Teilnahmebedingungen werden mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vereinbarung durch den Teilnehmer verbindlich anerkannt! Wenige Tage nach Eingang des unterzeichneten Vertrages beim Veranstalter, entscheidet dieser über die Teilnahme. Danach erhält der Händler bzw. Handwerker entweder eine Absage oder die unterzeichnete Zweitschrift des Vertrages. Sollte bis 14 Tage nach Absenden nichts von beidem vorliegen, bittet der Veranstalter um kurze Rückmeldung.

Stand 2019

Vereinbarung für Handel, Handwerk und Lager 2019



zwischen

Midgard's Wanderern vertreten durch die Handelsvertretung von Herrn Nico Bleser in
Zusammenarbeit mit Marcel Krist sowie Nina-Nicole Brose

und

- im folgenden Veranstalter

<input type="checkbox"/>	Händler	<input type="checkbox"/>	Handwerker/ Lager
Firma:			
Ansprechpartner/Vertretungsberechtigter:			
Adresse/Rechnungsanschrift:		Straße:	PLZ/Ort:
Telefon/Fax/Mobil:		Fon:	Fax: Mobil:
E-Mail / Webadresse:		E-Mail:	Webadresse:
		Gewerbeschein:	Reisegewerbekarte:

wurde bereits mündlich/per Email folgende Vereinbarung geschlossen, die hiermit lediglich aus formellen Gründen schriftlich fixiert wird:

§ 1 Der Händler/Handwerker meldet sich bzw. seinen Stand verbindlich für folgende Veranstaltung an:

§ 2 Standdetails / Standanmeldung

- im folgenden Händler/Handwerker

Veranstaltungsname:	2. Mittelalterliche Jul/Weihnachtsmarkt 2019		
Datum:	13-15.12.2019	Ort :	Neuwied Segendorf

Standname _____

Teilnehmeranzahl: _____

Größe des Standes: (inkl. Abspannung)

Breite (m): _____

Tiefe (m): _____

Höhe (m): _____

Standbeschreibung/ Besonderheiten: _____

Strom/Wasser Anschluss:- _____

Zelt Holzstand Hütte Anzahl: _____ Besonderheiten:

KFZ:

LKW PKW SPRINTER Anhänger Anzahl _____ Kennzeichen: _____ (Transporter) _____

KFZ-Maße:

Länge (m):

Tiefe (m):

Höhe (m):

§ 3 Warenangebot/Handwerkerleistung

Der Händler/Handwerker verpflichtet sich dazu folgende/s Leistung/Angebot bereitzustellen (bitte eintragen):

Es dürfen nur Waren angeboten werden, die hier vorab angemeldet wurden. Sollte sich nach Aufbau oder während der Veranstaltung herausstellen, dass noch andere Artikel angeboten werden, als hier angemeldet wurden, so kann der Veranstalter den Standbetreiber dazu auffordern die Ware unverzüglich zu entfernen.

Dem ist Folge zu leisten, sonst kann der Veranstalter den Standbetreiber zum Abbau auffordern.

Scharfe Waffen dürfen nicht verkauft oder angeboten werden. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände und werden polizeilich angezeigt.

Leistung / Warensortiment / Preise :	

§ 4 Standgebühren / Nebenkosten für Händler und Gastro

Die regulären Standgebühren betragen 25,- € /lfd. Frontmeter (inkl. Abspannung) **zzgl. 19% MwSt.**

Sollten Strom und Wasser Anschluss benötigt werden wird hier eine Pauschale von 25€ fällig.

Für Gastrostände, gilt des weiteren die Abgabe von 10% des erwirtschafteten Umsatzes. Diese sind am letzten Markttag , 1h vor Marktende ohne Aufforderung zu entrichten.

4.1. Der Händler/Handwerker/ Lager zahlt eine Kautioin in Höhe von **50,00 €**. Diese wird nach positiver Abnahme der Standfläche zurückgezahlt

§ 5 Fälligkeit und Steuerbarkeit der Vergütungen/Gebühren/Kautioin

5.1. Die Gesamtsumme wird wie folgt zur Zahlung fällig:

Eine Vorauszahlung von **100% des Bruttobetrages** ist zahlbar an Midgards Wanderer und Gefolge Kontoinhaber Nico Bleser

IBAN: DE56 2004 1111 0245 0708 00

Geldinstitut : ComDirekt.

Alle weiteren durch diesen Vertrag vereinbarten Vergütungen und Nebenleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt auf o.g. Konto zur Zahlung fällig, spätestens aber am 1. Veranstaltungstag 2h vor Marktöffnung in bar fällig an den Veranstalter bzw. an dessen Beauftragten.

5.2 Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, wird der Standplatz anderweitig vergeben. Händler, die die Standgebühr zahlen aber nicht zum Markt erscheinen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Dieser Vertrag ist bindend! Wird nach Vertragsunterzeichnung der Standplatz nicht in Anspruch genommen ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 1000€ + der Standgebühr und aller Nebenkosten fällig.

Ausgenommen hiervon sind gesundheitliche Beeinträchtigungen die eine Erbringung der Leistung unmöglich mache, sowie ein Sterbefall. Dies ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand bei rechtlichen Auseinandersetzungen vereinbaren beide Vertragspartner den Sitz des Veranstalters.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht der Schriftformklausel.

§ 9 Generalien & Marktordnung

Die beigefügten Generalien & die Marktordnung in der aktuellen Fassung von 2018 sind Bestandteile dieses Vertrages wurden gelesen, verstanden und vollständig akzeptiert. Dies wird durch die Unterschrift bestätigt.

Händler/Handwerker/Schausteller

Ort, Datum, Unterschrift Veranstalter

